

99. 1. Unter welchen Voraussetzungen fallen die sog. landwirtschaftlichen Nebengewerbe unter die Bestimmungen und Beschränkungen der Gewerbeordnung?

2. Kann insbesondere eine Flachschwingerei, welche in geschlossenen Ränmen unter Anwendung von Maschinenkraft und Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern in stetigem Betriebe ist, erwiesenermaßen aber nur von dem Besitzer auf eigenem Grund und Boden gebauten Flachs verarbeitet, im Sinne der Gewerbeordnung als „Fabrik“ angesehen werden?

Gew.D. (Gesetz vom 1. Juli 1883, R.G.Bl. S. 125) §§. 6. 154. 107
Abs. 1. 138 Abs. 3. 149 Nr. 7. 150 Nr. 2. 151.

III. Straffenat. Urtr. v. 14. Januar 1889 g. J. Rep. 3117/88.

I. Landgericht Freiberg i./S.

Auf Revision des Angeklagten ist die verurteilende Entscheidung aufgehoben und Angeklagter freigesprochen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat den Angeklagten wegen Übertretung der §§. 107 Abs. 1. 138 Abs. 3 Gew.D., bezw. §§. 150 Nr. 2. 149 Nr. 7. 151 Gew.D., eventuell unter Heranziehung des §. 154 Gew.D., zu Strafe verurteilt, weil er festgestelltermäßen in einer von ihm be-

triebenen „Flachschwingerei“ jugendliche, bezw. unter 21 Jahr alte gewerbliche Arbeiter, welche mit einem Arbeitsbuche nicht versehen waren, beschäftigt, er es auch unterlassen hat, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden, ein Verzeichnis derselben anzuhängen. Außerlich besteht die fragliche „Flachschwingerei“ aus einem Gebäude mit drei, in drei Stockwerken verteilten saalartigen Räumen, in denen an 2 Knickmaschinen und 22 Schwingstöcken etwa 32 Personen unter Aufsicht eines Flachsmesters mit dem Herausarbeiten der Flachsfaser aus dem Halme beschäftigt werden; als Bewegungskraft für die erwähnten Maschinen dient teils eine mit Dampf betriebene Lokomotive, teils die Wasserkraft; in einem Jahre sind durchschnittlich 4000 Centner, und zwar ausschließlich auf dem vom Angeklagten verwalteten Mittergute H. erzeugter, Flachse verarbeitet worden; während etwa dreier Monate im Jahre stand der Betrieb der Flachschwingerei still, und wurden während dieser Zeit die Arbeiter der letzteren mit anderweiten landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Gute H. beschäftigt; im übrigen wurde der Lohn in der Flachschwingerei akkordmäßig nach dem Gewichte des verarbeiteten Flachses bezahlt und der fertigestellte Flachse teils an Spinnereien, teils an Händler weiter vertrieben. Mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl der in geschlossenen Räumen beschäftigten Arbeiter, auf das unter ihnen geltende Prinzip der Arbeitsteilung, auf die Mitwirkung durch Dampf- und Wasserkraft betriebener Maschinen und auf das erhebliche, später im Handelsverkehre abgesetzte Quantum verarbeiteter Rohstoffe erachtet der Instanzrichter die „Flachschwingerei“ für einen Fabrikbetrieb, eventuell doch für eine „Werkstätte“, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet, im Sinne der Gewerbeordnung und die darin beschäftigten Personen für Fabrik- bezw. gewerbliche Arbeiter. Dementgegen bekämpft die Revisionschrift die hier erwähnten Gesichtspunkte als für den Begriff der „Fabrik“ bezw. der „Werkstätte“ nicht entscheidend, versucht vielmehr darzutun, daß nach Art und Erzeugung der in der Flachschwingerei bearbeiteten Stoffe, sowie nach der ganzen Beschäftigungsart der als Knicker und Schwinger thätig gewesenen Personen es sich lediglich um nicht unter die Gewerbeordnung fallende landwirtschaftliche Arbeitsformen handele. Diesem Angriffe konnte der Erfolg nicht verlagert werden.

Daß das landwirtschaftliche Gewerbe im allgemeinen, und zwar sowohl die eigentliche Landwirtschaft, wie die unmittelbar mit ihr verbundenen landwirtschaftlichen Nebengewerbe nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§. 6. 154) fallen, erscheint zweifellos.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 265; Königl. sächs.

Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 §. 5 Abs. 1; Motive zu §. 6 des ersten Entwurfes (Stenogr. Berichte 1868 Bd. 2 S. 127).

Es kommt hiernach darauf an, den Begriff des landwirtschaftlichen Nebengewerbes näher zu bestimmen. Von vornherein ist klar, daß nach der heutigen Entwicklung der Landwirtschaft, zumal im Großgrundbesitze, sowohl die Mitwirkung der Maschinenkraft, wie die erhebliche Zahl beschäftigter Arbeiter, wie auch die unter ihnen eingeführte Arbeitsteilung bei der Eimerntung und Einheimfung der Feldfrüchte so sehr gewöhnliche Erscheinungen schon der Landwirtschaft, des Ackerbaues im engeren Sinne sind, daß hierin schlechterdings keine das landwirtschaftliche von den gewöhnlichen Gewerben unterscheidende Kriterien mehr gefunden werden können. Ebenowenig trifft solches zu bezüglich des Quantums im gewöhnlichen Handelsverkehre veräußerter Produkte. Der Landwirt kann um deshalb noch nicht zum Fabrikanten im Sinne der Gewerbeordnung werden, weil er das auf seinem Grund und Boden gebaute und geerntete Getreide statt in Handarbeit durch Drescher etwa mit Hilfe einer Lokomobile durch eine Maschine ausdreschen läßt. Auch hört er nicht auf, Landwirt zu sein, ob er nun diese oder jene Zahl von Arbeitern auf Hof und Feld beschäftigt, und ob er diese oder jene Menge von ihm erzeugter Produkte zu Markte bringt. Alle diese, Fabrik- und Handwerksbetrieb gegeneinander sondernden Unterscheidungsmerkmale sind, was der Instanzrichter verkannt hat, für die hier streitige Feststellung der Grenzen zwischen Gewerbe- bzw. Fabrikbetrieb und landwirtschaftlicher Arbeit oder landwirtschaftlichem Nebenbetriebe unwerthbar.

Schwieriger schon wird die Grenzbestimmung, wenn auf der Basis der Landwirtschaft gewerbliche Betriebsformen sich entwickeln, welche mit dem gewöhnlichen Fabrikbetriebe nicht nur jene vorerwähnten Merkmale — Maschinenwesen, Arbeiterzahl, Arbeitsteilung, Massenproduktion für den Marktverbrauch —, sondern auch die in erster Reihe charak-

teristische Eigenschaft modernen Fabrikwesens: festgeschlossene bauliche Anlagen, dauernde technische Verbindung der Maschinenkraft mit der Betriebsanlage und stetige Beschäftigung einer größeren Zahl von Lohnarbeitern in solchen Arbeitsräumen teilen. Unverkennbar verschwinden hier bis zur Unkenntlichkeit die landwirtschaftlichen Arbeitsformen in ihrer gewöhnlichen Erscheinung — Arbeit im Freien, stetiger Wechsel der Beschäftigungsart je nach dem Wechsel der Jahreszeit, Witterung, Kultureigenschaft, stets nur vorübergehende Benutzung mit festen Betriebsanlagen nicht verbundener Maschinenkraft etc., und äußerlich sind solche landwirtschaftliche Fabriken von anderen Fabriken kaum noch zu unterscheiden. Auch muß zugegeben werden, daß anscheinend alle Gefahren, denen die deutsche Schutzgesetzgebung im Interesse des Arbeiterstandes vorzubeugen bemüht ist — übertriebene Ausnutzung und Mechanisierung der menschlichen Arbeitskraft, sittliche und geistige Verkümmern jugendlicher Personen, gesundheitschädliche Arbeitsräume, gesundheitswidrige Zusammenpferdung der Arbeiter in denselben Räumen etc. — sich mit gleicher Stärke in diesen landwirtschaftlichen Fabriken geltend machen können. Erfahrungsgemäß wird auch die Flachschwingerei fabrikmäßig als selbständiger Erwerbszweig betrieben, und Angeklagter würde mit seinem Betriebe zweifellos unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, falls er in Werkverbindung, im übrigen genau in derselben Weise, für Dritte hätte arbeiten lassen. Auf den ersten Blick könnte das Ergebnis daher befremdlich erscheinen, daß nicht die objektive Art des Betriebes, sondern der zufällige Ursprung des Flachses dafür maßgebend sein soll, welchen Schutz die Flachsarbeiter zu beanspruchen haben. Trotzdem muß diese Konsequenz gezogen werden, sobald der Vordersatz feststeht, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung sich auf das landwirtschaftliche Gewerbe in all seinen Erscheinungsformen nicht erstrecken. Als landwirtschaftlich muß aber jeder Gewerbebetrieb bezeichnet werden, dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirtschaft abgibt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 267.

Diese Voraussetzung trifft überall zu, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus, oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung

u. dgl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage steht.

Vorliegenden Falles hat Angeklagter ausschließlich auf dem von ihm verwalteten Gute im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe gebauten und geernteten Flachs in seiner FlachsSchwingerei bearbeiten lassen, und nur hierzu war die ganze Anlage bestimmt. Das Rosten, Dörren, Brechen und Schwingen des Flaches behufs Befreiung der Flachsfasern vom Halme gehört bekanntermaßen geradezu zu den gewöhnlichen Formen der landwirtschaftlichen Ernte der gewonnenen Feldfrüchte innerhalb des Flachsbaues, wie das Ausdreschen der Körner aus den Ähren innerhalb des eigentlichen Getreidebaues zweifellos hierzu gezählt wird. Der kleine Landwirt besorgt diese Einrichtungen selbst mit eigener Hand unter Zuhilfenahme seines Gesindes und einfacher Werkzeuge, der größere Grundbesitzer verwendet hier wie dort Maschinenkraft und eine größere Zahl von Lohnarbeitern. Das, was durch das Brechen des Flaches erzielt wird, ist aber in dem einen wie in dem anderen Falle wesentlich nichts Anderes, als, was das Ausdreschen des Getreides darstellt: die Gewinnung desjenigen wertvollen Rohproduktes, wegen dessen der ganze Anbau der fraglichen Kulturpflanze erfolgt, seine Herausarbeitung aus den, sei es ganz wertlosen, sei es doch weniger nutzbaren anderen Pflanzenteilen. Unter „Flachs“ als landwirtschaftliches Bodenerzeugnis versteht man im Verkehrsleben ausschließlich die solchergestalt gewonnene Flachsfasern, nicht etwa die Pflanze selbst in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit. Nur in jener Gestalt ist der Flachs ein Gegenstand des Marktverkehrs, und nur in solcher Form vermag der Landwirt das von ihm gewonnene Produkt als marktgängige Ware zu verwerten. Was Angeklagter durch die von ihm betriebene FlachsSchwingerei erzielt hat, fiel sonach noch vollkommen in den von ihm als Landwirtschaft betriebenen Flachsbaue hinein, war keine Herstellung eines Fabrikates oder Halbfabrikates durch Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen zu einem anderen durch diese Arbeit und den etwaigen Zusatz fremder Stoffe wertvoller werdenden industriellen Erzeugnisse, sondern die Gewinnung und Herstellung eines landwirtschaftlichen Rohproduktes selbst. Die fragliche FlachsSchwingerei hat erkennbar die Grenzen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes nach keiner Richtung hin überschritten, und können deshalb die Bestimmungen der Gewerbe-

ordnung auf sie keine Anwendung erleiden, gleichviel, ob man die fragliche Anlage, falls sie unabhängig von der Basis der Landwirtschaft bestände, als „Fabrik“ oder als „Werkstätte“ mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft (§§. 137 flg. 154 Gew.D.) bezeichnen wollte. Aus diesen Gründen mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles die Freisprechung des Angeklagten in vollem Umfange erfolgen.